Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 3631.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm durch die betheiligten Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der Unterhaltung der ganzen Chaussee von der obenbezeichneten Staatsstraße bis zur Landesgrenze das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1852.

(Nr. 3632.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee.

Nachdem Ich durch Meine Erlasse vom 4. Dezember 1848. und vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht auf die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf diese Straße Anwendung finde. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3633.)

(Nr. 3633.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852., betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 14. Juli d. J. genehmige Ich hiemit die Fortdauer der durch Meinen Erlaß vom 3. Mai 1845. (Gesetz-Sammlung 1845. S. 424.) bestätigten „Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft" auf den Zeitraum vom 31. Dezember 1853. bis dahin 1878., auf Grund des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843.; jedoch unter der Maaßgabe, daß der Regierung zu Stettin zusteht, das Ober-Aufsichtsrecht durch einen besonderen Kommissarius auszuüben, welcher befugt sein soll, sowohl die General-Versammlung und die sonstigen Organe der Gesellschaft in den ihm nöthig erscheinenden Fällen zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, als auch von den Kassen, Rechnungen, Registern, Büchern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister des Innern.

(Nr. 3634.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1852., betreffend die Verlegung der Ober-Postdirektion für den Regierungs-Bezirk Merseburg von Merseburg nach Halle.

Auf den Antrag des Staatsministerii vom 20. Juli d. J. genehmige Ich, daß die zur Zeit in Merseburg befindliche Ober-Postdirektion für den Regierungs-Bezirk Merseburg, rücksichtlich des vorwaltenden postdienstlichen Interesse, vom 1. Oktober d. J. ab nach Halle verlegt und der juridische Beistand dem Ober-Postdirektor durch einen rechtskundigen Beamten des Orts gewährt werde. Ich beauftrage den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit der Ausführung dieser Bestimmung.

Sanssouci, den 31. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3635.) Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die nach Art. 65. Litt d. und e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres vom 7. August 1852. an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2.

Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65. unter d. aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A. hier anliegenden Verzeichnisse, mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte, gebildet.

§. 3.

In jedem Wahlbezirke (§. 2.) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4.

In jedem Wahlbezirke haben, in der nach §. 3. zu berechnenden Zahl, diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten direkten Steuern zahlen.

§. 5.

Als Einwohner des Bezirks (§. 4.) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6.

Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maaßgebend (§. 4.). Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

 §. 7.

§. 7.

Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Hochbesteuerten die nach §. 3. in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer, oder, ist auch diese gleich, an Klassen- oder klassifizirter Einkommensteuer den höheren Betrag zahlt, oder, Falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Aeltere.

§. 8.

Die für jeden Wahlbezirk nach §§. 4. und 5. aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwanigen Reklamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahlkommissar, sowie der Ort der Wahl, durch den Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 10.

Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 11.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12.

Die unter e. Art. 65. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. aufgeführten dreißig Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinde-Räthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13.

Wählbar (§. 12.) ist jeder Preuße, welcher

a) das 40ste Lebensjahr vollendet hat,
b) bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat und
c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt.

§. 14.

§. 14.

Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der neunzig Abgeordneten erfolgt (§. 9.) und unter Leitung eines vom Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlkommissarius, sowie nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 11. statt.

§. 15.

In den Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Kollegium.

Unser Staatsministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. August 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

 Ver-

A.

Verzeichniß

der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65. Litt. d. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. wählbaren neunzig Abgeordneten der Ersten Kammer.

I. Provinz Preußen.

Bezirk	Kreise	
1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Heidekrug, Memel, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp	wählt 3 Abgeordnete
2. = = = =	Oletzko, Angerburg, Lötzen, Lyck, Johannisburg	= 1 =
3. = = = =	Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Allenstein	= 1 =
4. = = = =	Rössel, Rastenburg, Gerdauen, Heilsberg, Braunsberg....................	= 1 =
5. = = = =	Labiau, Königsberg, Fischhausen, Wehlau..........	= 1 =
6. = = = =	Heiligenbeil, Pr. Eylau, Friedland, Pr. Holland, Mohrungen	= 1 =
7. = = = =	Danzig, Neustadt, Carthaus, Berent, Pr. Stargard, Marienburg, Elbing	= 2 =
8. = = = =	Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz, Schwetz	= 1 =
9. = = = =	Löbau, Strasburg, Thorn, Culm.....................	= 1 =
10. = = = =	Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone	= 1 =

II. Provinz Posen.

Bezirk	Kreise	
1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Schildberg, Adelnau, Krotoschin, Fraustadt, Kröben, Kosten, Schrimm	wählt 2 Abgeordnete
2. = = = =	Pleschen, Wreschen, Schroda	= 1 =

3ter

3ter Bezirk umfaßt die Kreise:	Posen, Obornik, Samter, mit Ausschluß der zum 4ten Bezirke geschlagenen neun Ortschaften............	wählt 1 Abgeordn.
4. = = = =	Birnbaum, Meseritz, Bomst, Buk, und aus dem Kreise Samter die Ortschaften Pinne, Kikowo, Lubosin, Gruszyn, Duschnik, Turowo, Niewierz, Psarskie und Chelmno	= 2 =
5. = = = =	Czarnikau, Chodziesen, Wirsitz	= 1 =
6. = = = =	Bromberg, Schubin	= 1 =
7. = = = =	Inowraclaw, Mogilno	= 1 =
8. = = = =	Gnesen, Wongrowiec	= 1 =

III. Provinz Brandenburg.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Ost- und Westpriegnitz ...	wählt 1 Abgeordn.
2. = = = =	Templin, Prenzlau, Angermünde	= 1 =
3. = = = =	Ost-, Westhavelland, Ober-, Nieder-Barnim, Ruppin, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk, Luckenwalde, Beeskow, Storkow	= 3 =
4. = = = =	Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Sternberg, Züllichau, Crossen, Cottbus, Lebus ..	= 4 =
5. = = = =	Guben, Sorau, Lübben, Luckau, Calau, Spremberg	= 2 =

IV. Provinz Pommern.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde, Randow	wählt 2 Abgeordn.
2. = = = =	Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugardt, Cammin, Greifenberg, Regenwalde	= 4 =
3. = = = =	Schievelbein, Dramburg, Neustettin, Belgard, Fürstenthum	= 2 =
4. = = = =	Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg, Bütow	= 2 =

5ter

5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimmen .... wählt 1 Abgeordn.

V. Provinz Schlesien.

1ter Bezirk umfaßt die Kreise:	Glogau, Grünberg, Freistadt, Sprottau, Sagan ..	wählt 1	Abgeordn.
2. = = = =	Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Goldberg-Haynau und Lüben	= 1	=
3. = = = =	Schönau, Hirschberg, Bolkenhain, Jauer, Landeshut	= 1	=
4. = = = =	Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Reichenbach .	= 1	=
5. = = = =	Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg	= 1	=
6. = = = =	Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch, Ohlau	= 1	=
7. = = = =	Oels, Trebnitz, Namslau, Wartenberg	= 1	=
8. = = = =	Brieg, Oppeln, Kreuzburg, Falkenburg	= 1	=
9. = = = =	Groß-Strehlitz, Tost, Lublinitz, Rosenberg, Cosel ..	= 1	=
10. = = = =	Ratibor, Pleß, Beuthen, Rybnik, Neiße, Neustadt, Grottkau, Leobschütz	= 3	=
11. = = = =	Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Lauban	= 1	=
12. = = = =	Wohlau, Steinau, Guhrau, Militsch	= 1	=

VI. Provinz Sachsen:

1ter Bezirk umfaßt die Kreise:	Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg	wählt 1	Abgeordn.
2. = = = =	Sangerhausen, Eckartsberga, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalza, Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt	= 3	=
3. = = = =	Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch, Merseburg	= 2	=
4. = = = =	Mansfelder-See-, Mansfelder-Gebirgskreis, Saalkreis	= 1	=

5ter

5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Calbe, Wanzleben, Wolmir=
städt, Neuhaldensleben, Je=
richow I., Jerichow II.... wählt 2 Abgeordn.
6. = = = = Halberstadt, Aschersleben,
Oschersleben, Wernigerode,
Mühlhausen, Worbis, Nord=
hausen, Heiligenstadt...... = 2 =

VII. Provinz Westphalen.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise: Minden, Lübbecke, Herford,
Bielefeld, Halle......... wählt 2 Abgeordn.
2. = = = = Wiedenbrück, Paderborn,
Höxter, Warburg, Büren. = 2 =
3. = = = = Lippstadt, Brilon, Wittgen=
stein, Siegen, Olpe, Me=
schede, Arnsberg.......... = 2 =
4. = = = = Soest, Hamm, Dortmund,
Bochum, Hagen, Iserlohn,
Altena.................. = 2 =
5. = = = = Tecklenburg, Münster, Wa=
rendorf, Beckum, Lüding=
hausen.................. = 1 =
6. = = = = Recklinghausen, Borken,
Ahaus, Cösfeld, Steinfurt = 2 =

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

1ster Bezirk umfaßt den Regierungs=Bezirk Coblenz und die
Hohenzollernsche
Lande........ wählt 2 Abgeordn.
2. = = = = Trier.......... = 2 =
3. = = = = Cöln.......... = 1 =
4. = = = = Aachen........ = 2 =
5. = = die Kreise: Düsseldorf, Elberfeld, Len=
nep, Solingen, Neuß, Gre=
venbroich, Gladbach...... = 1 =
6. = = = = Cleve, Rees, Geldern, Kem=
pen, Crefeld, Duisburg... = 1 =

B.

Verzeichniß

derjenigen Städte, von deren Gemeinderäthen die nach Art. 65. Litt. e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. wählbaren dreißig Abgeordnete der Ersten Kammer zu wählen sind.

Königsberg wählt zwei Abgeordnete.
Danzig = einen Abgeordneten.
Elbing desgleichen.
Posen desgleichen.
Berlin wählt drei Abgeordnete.
Potsdam = einen Abgeordneten.
Frankfurt desgleichen.
Brandenburg desgleichen.
Stettin desgleichen.
Stralsund desgleichen.
Breslau wählt zwei Abgeordnete.
Görlitz = einen Abgeordneten.
Magdeburg, nebst den Vorstädten Neustadt und Sudenburg, wählt einen Abgeordneten.
Halle desgleichen.
Erfurt desgleichen.
Halberstadt desgleichen.
Münster desgleichen.
Cöln wählt zwei Abgeordnete.
Düsseldorf = einen Abgeordneten.
Elberfeld desgleichen.
Barmen desgleichen.
Crefeld desgleichen.
Coblenz desgleichen.
Trier desgleichen.
Aachen desgleichen.

(Nr. 3636.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 21. August 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem das Deichamt des Wittenberger Deichverbandes den Beschluß gefaßt hat, die zur normalmäßigen Herstellung der Deichlinie (§. 2. des Deichstatuts vom 7. Oktober 1850., Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 420.) erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, auch den Antrag gestellt hat, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Obligationen bis zum Betrage von Einmalhundert Tausend Thalern nach näherer Bestimmung des beiliegenden Plans ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen des Wittenberger Deichverbandes" bis zum Betrage von Einmalhundert tausend Thalern, welche in 150 Stücken von 500 Rthlr., 200 Stücken von 100 Rthlr. und 200 Stücken von 25 Rthlr. auszustellen, nach dem Zinsfuße von vier und ein halb Prozent zu verzinsen und aus dem von dem Deichverbande aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne eine Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird.

Gegeben Putbus, den 21. August 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Bode.

Plan

Plan
zu einer für Rechnung des Wittenberger Deichverbandes zu negotiirenden Anleihe.

§. 1.

Zur normalmäßigen Ausführung der Deichlinie des Wittenberger Deichverbandes (§. 2. des Deichstatuts vom 7. Oktober 1850. Gesetz-Sammlung von 1850. Seite 420.) soll für Rechnung des Deichverbandes eine Summe von Einmalhundert Tausend Thalern angeliehen werden.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von resp. 25 Rthlr., 100 Rthlr., 500 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Deichamte aber steht die Befugniß zu, durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, der Preußischen Zeitung, dem Merseburger Amtsblatt und dem Wittenberger Kreisblatt mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, in welchem andern Blatt statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung der Obligationen erfolgt mit vier und ein halb Prozent jährlich und zwar in halbjährigen Terminen, jedesmal am 2. Januar und 1. Juli. Bruchpfennige werden für voll gerechnet. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Deichbaukasse oder in Berlin an einem noch näher zu bestimmenden Platze.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sichergestellt, daß vom Jahre 1853. ab alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der Einmalhundert tausend Thaler nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisations-Beträge sowie die Zinsen der Schuld werden durch die nach dem Kataster des Wittenberger Deichverbandes auf die betheiligten Grundstücke zu repartirenden und von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogenen Littera und № werden vor dem 1. Januar des

des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt. Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalszahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Deichamtes durch Unterschrift vollzogen.

 For=

Formular.

Obligation
des Wittenberger Deichverbandes

Litt. .... № .....
über .... Thaler.

Der Wittenberger Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von .... Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt. Dasselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur normalmäßigen Herstellung der Deichlinie bestimmten und durch das Allerhöchste Privilegium vom .... (Gesetz-Sammlung Seite...) genehmigten Gesammtdarlehns von Einmalhundert Tausend Thalern bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisations-Plans zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungs-Termine mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen.

Wittenberg, den ....

Das Deichamt des Wittenberger Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № ....

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons
№ 1—8. ausgegeben.

Zinsschein
zur
Obligation des Wittenberger Deichverbandes

Litt. .... № ..... über .... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf.

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18... die halbjährigen Zinsen mit .... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf. gegen Rückgabe desselben.

Wittenberg, den ....

Das Deichamt des Wittenberger Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab erhoben wird.

Eingetragen im Register № ....

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)